

Satzungsbeilage 2021 - VII



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Impressum:

Herausgeberin:
Die Präsidentin der TU Darmstadt
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Tel. 06151/16-0
E-Mail: dezernat_ii@zv.tu-darmstadt.de

Erscheinungsdatum: 03. August 2021

http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/hochschulrecht/satzungsbeilagen_1/index.de.jsp

Inhaltsverzeichnis

Eilmaßnahme zur Durchführung des Wintersemesters 2021/22 unter Covid-19
Bedingungen Verlängerung der Gültigkeit bisheriger Maßnahmen und Beschlüsse

3

Eilmaßnahme zur Durchführung des Wintersemesters 2021/22 unter Covid-19 Bedingungen

Verlängerung der Gültigkeit bisheriger Maßnahmen und Beschlüsse



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Das Präsidium der TU Darmstadt erlässt folgende Eilmaßnahme:

Darmstadt, 15.07.2021

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Professorin Dr. Tanja Brühl



**Eilmaßnahme zur Durchführung des Wintersemesters
2021/22 unter Covid-19 Bedingungen
Verlängerung der Gültigkeit bisheriger Maßnahmen und
Beschlüsse**

Art. I

§33b der APB in der Fassung vom 01.10.2020 (SB 2020 V S. 1) erhält folgende Fassung:

**§ 33b Zweite Wiederholungsprüfungen des
Sommersemesters 2020, des Wintersemesters 2020/21,
des Sommersemesters 2021 und des Wintersemesters
2021/22**

Zweite Wiederholungsprüfungen des Sommersemesters 2020, des Wintersemesters 2020/21, des Sommersemesters 2021 und des Wintersemesters 2021/22 gelten im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen. Davon ausgenommen sind Prüfungen, die aufgrund einer Täuschung oder Ordnungswidrigkeit nach §38 als "nichtbestanden" gewertet werden oder Prüfungen, die als Auflage im Rahmen einer Zulassung zum Studium erteilt wurden.

Seite
1/2

Art. II

Abweichend von § 15 Abs. 1 S. 1 APB kann von schriftlichen Aufsichtsarbeiten des Sommersemesters 2021 und des Wintersemesters 2021/22 bis zum Beginn der Prüfung per E-Mail an das zuständige Studienbüro ein Rücktritt erklärt werden.

Art. III

Ergänzungssatzung zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der APB und zur PO/AT der TU Darmstadt zur Zulässigkeit alternativer Prüfungsformen aufgrund der Corona-Situation, genehmigt vom Präsidium am 08.01.2021, SB 2021 II S. 32

Artikel II der Satzung erhält folgende Fassung:

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage in Kraft und gilt für die Prüfungen des Wintersemesters 2020/21, des Sommersemesters 2021 und des Wintersemesters 2021/22.

Darmstadt, 15. Juli 2021

Professorin Dr. Tanja Brühl
Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt

Art. IV

Bei der Anwendung von § 59 IV HHG (Exmatrikulation wegen fehlender Leistungen innerhalb von vier Semestern) werden das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021 nicht mitgerechnet.



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Art. V

Diese Eilmaßnahme wird in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, 15. Juli 2021

gez.
Professorin Dr. Tanja Brühl
Präsidentin der Technischen Universität Darmstadt

Seite
2/2